

Luzfließ.

Zu der Uebersetzung, betreffend die Vereinigung einzelner Teile der Landgemeinde Treibitz mit der Marktgemeinde Tremessen, ist der Provinzialrat in seiner Sitzung vom 10. November 1894 beschloffen, dass von der Königlichem Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, vom Fabrikbesitzer Litterar Manasse, vom Gutbesitzer Henry Exner, von der Gemeinde Treibitz und vom Ortsvorstande Treibitz angeforderten Luzfließ des Bezirksamtspfandes zu Bromberg vom 21. November 1896 mitzuführen.

Gründe.

Das angeforderte Luzfließ ist auf die Uebersetzung gestützt, dass die Teile völlig nachbundenen Lage der in Frage stehenden Grundstücke mit dem Gebiet der Markt Tremessen nie rechtlicher Widerspruch der kommunalen Festsetzung entstanden sei. (§ 2. Nr. 5<sup>e</sup> der Landgemeindevereinigung.)

Zur Begründung dieser Uebersetzung ist zunächst anzuführen, dass die Arbeiter der Manasse'schen Kalkfabrik sowie die Fabrikarbeiter sämtlich in Tremessen, woselbst die städtischen Einrichtungen benützen und unter Aufsicht der dem Ortsvorstande Tremessen zur Last fallenden Fabrik die Zuführungen zur Kalkfabrik und zum Dorfsofagerüstwerk von der Markt unterhalten und belangen werden müssen.

Unzweifelbar ist festzustellen, dass auf dem von Manasse'schen Tremessen nicht bestehenden Ortsteile der Königlichem Eisenbahndirektion von dem Luzfließarbeiten von 3 in Tremessen, 4 in Treibitz, von dem Markt =

108  
3

Arbaitern 10 in Tremessen, 6 in Freikof wohnen, daß von  
den vier dem Gutsbesitzer wohnenden Familien nur 3 Kinder  
die Leibeserbschaft in Tremessen besitzen, sodann daß auch  
die Oberleiter der Wollfabrik Kinnemanns ausschließlich  
in der Nach Tremessen wohnen, ferner daß sowohl der  
Weg von der Nach nach der Fabrik als der Gutsbesitzer  
weg nur zum kleinen Theil innerhalb des heimlichen  
Gebiets sich erstrecken. Es ist daher zu konstatieren,  
daß zwischen Gutsbesitzer und Nach eine örtliche Verbindung  
im Sinne des §. 2. Nr. 5. der Landgemeindeordnung  
nicht besteht. Weiterhin liegen zwischen dem dem  
nassen'schen Grundstück und dem Kappeler'schen und dem  
Exner'schen Grundstück, letzteres mit einer Fläche von  
mehr als 24 Gekken, die Gemeindegrenze einer  
letzteren beiden Grundstücke ist aber trotz des Widerspruches  
der Gutsbesitzer in dem Gutsbesitzer des  
Gemeindegrenzenvertrages in dem Verordnungsblatt durch einen  
gesetzlichen Grund gerechtfertigt worden.

Ein öffentliches Interesse im Sinne der dritten Gesetzes  
bestimmung vorliegendem Gemeindegrenzenvertrage nicht vor-  
handen; der angeführte Gutsbesitzer Komte Exner nicht  
aufrecht erhalten werden.

Posen, den 15. November 1897.

Der Provinzialrat der Provinz Posen.

Wernowig

Der  
Gemeindevorstand

in

Nr. 147/97. F. R. Freikof

bei Tremessen.



*Mr*

*Ihr Gnädigste Wohlw.*

*Post. Zeitungsverl. Wochenschr. in*



Frei lt. Avers. No. 21.  
Kgl. Pr. Ober-Präsident.

*Freihof  
bei Tremessen.*

